

sorgung der Hospitäler zu Turin, Aosta, Valenza und Langjo übergeben. Karl Albert theilte 1831 die Mitglieder in Ritter, Commenture und Großkreuze; Victor Emmanuel II. gab 1868 neue Statuten, denen zufolge Ritter, Officiere, Commenture, Großofficiere und Rittergroßkreuze ernannt werden. (Vgl. Helyot, Hist. des ordres VI, 80 ss.; Moroni, Diz. XLIV, 5 ss.) — Ueber die Congregation der Canoniker vom hl. Mauritius s. d. Art. Canonici regulares II, 1831. [Streber.]

Maurus, St. (Mauriner), Benedictiner-Congregation in Frankreich, war das Ergebnis einer Reformation im 17. Jahrhundert. Der Zustand der Benedictinerklöster war zur Zeit der Kirchenspaltung in Frankreich und Lothringen, selbst bei den Cluniacensern, hauptsächlich durch Schuld des Commendentwesens, derart gesunken, daß auch die Maßregeln des Tridentiner Concils keine wesentliche Verbesserung bewirken konnten. Der Cardinal Karl von Lothringen, päpstlicher Legat für die Bistümer Metz, Toul und Verdun, richtete mit seinen reformatorischen Versuchen gleichfalls nichts aus und machte dem Papste bereits den verzweifeltsten Vorschlag, den Benedictinerorden in seiner Provinz ganz zu unterdrücken. Allein der Papst ging darauf nicht ein und erwartete Hilfe von einer höhern Hand. Diese blieb auch nicht aus. Dom Didier de la Cour, seit 1596 Prior im Kloster St. Vanne zu Verdun, konnte endlich in dieser Abtei mit Zustimmung seines Bischofs, des gutgesinnten Prinzen Heinrich von Lothringen, der zugleich St. Vanne als Commende besaß, die lang angestrebte Rückführung zur Regel beginnen, und zwar trotz der größten Schwierigkeiten mit solchem Erfolge, daß schon 1604 Papsi Clemens VIII. die neugebildete Congregation SS. Vitoni et Hidulsi bestätigten und mit den Privilegien der cassinensischen Congregation ausstatten konnte. Rasch wuchs die Zahl der verbesserten Klöster auf 36; aus Frankreich traten bald eifrige Laien und Ordensleute ein. Auch ganze Convente, zuerst 1613 St. Augustin zu Limoges, dann 1615 St. Faron bei Meaux, St. Julian zu Noailles, St. Peter zu Jumièges, nahmen die Reform an, und D. Didier sandte tüchtige Männer hin, das fromme Werk durchzuführen. Da jedoch einerseits die weite Entfernung als Hinderniß erschien, eine einzige, festgegliederte Körperschaft zu bilden und geordnete Visitation zu üben, anderseits die Politik Frankreichs nicht dulden wollte, daß ausländische Oberen französische Klöster regierten, oder diese in Verbindung mit einem Lande traten, gegen welches häufige Kriege zu führen waren: so beschloß das Generalcapitel zu St. Mansuet in Toul 1618, es sollten die französischen Klöster eine eigene Congregation bilden mit eigenen Statuten, Oberen und Visitationen, unbeschadet der geistlichen Verbindung und Gebetsvereinigung mit den Lothringern. D. Lorenz Bénard, Prior des Cluniacenser-Collegs in Paris, förderte durch seinen erleuchteten Eifer und sein Ansehen bei Hof das Unternehmen, Ludwig XIII.

unterstützte es durch ein königliches Decret, das Kloster Blancmanteaug in Paris trat sofort bei, und noch in demselben Jahre wurde im ersten Generalcapitel, welchem Claude François aus Lothringen präsidierte, die neue Congregation fest gegründet und, um Rivalisation zu vermeiden, nach dem hl. Maurus, dem Schüler des hl. Benedict, genannt. Die Vorstände sollten alljährlich im Generalcapitel gewählt werden, die der Convente Prioren, die der Congregation Präses heißen.

Der erste Präses war (bis 1621) Martin Lesnière. Unter ihm schlossen sich St. Peter zu Solignac, St. Peter zu Corbie und St. Fiacre zu Brie an die Congregation an. Der erste Novizenmeister, Anselm Rolle, führte die zahlreichen Novizen fest in den Geist der heiligen Regel ein, sammelte für ihren Unterricht alle guten Regelerklärungen und stellte ihnen die Beispiele der Ordensheiligen vor die Augen; daher strebte er die Veröffentlichung der Lebensgeschichten dieser heiligen an und gab so den ersten Anstoß zu einer Reihe großer Maurinerwerke. Inzwischen hatte Bénard durch den König und hohe Gönner geistlichen wie weltlichen Standes die Bestätigung der Congregation in Rom betrieben; Papsi Gregor XV. erließ für sie 1621 eine Bulle, worin er die Congregatio S. Mauri bestätigt, ihr die Privilegien der Cassinenser verleiht, den Cardinal von Neß zum Protector bestellt, in den vereinigten Klöstern die exemten Officien aufhebt und die vollkommene vita communis einführt, indem er bestimmt, daß auch das Einkommen aus kirchlichen Beneficien, welche Mönche verwalten, in die gemeinsame Kasse fließen müsse (Bull. Rom. ed. Taurin. XII, 533 sqq.; Gall. christ. VII, instr. 189, col. 164 sqq.). Diese Bulle wurde in aller Form in die Parlamentsacten eingetragen, und so war die Congregation kirchlich und staatlich anerkannt und rechtsbefähigt. Unter dem zweiten Präses, Columban Régnier (bis 1624), traten die Klöster St. Trinité zu Vendôme, Mont-St.-Quentin, Mont-St.-Michel-au-Peril und St. Jean d'Angely der Reform bei; es mußten zwei Provinzen, die von Franzien (Paris) und von Aquitanien, mit je einem Bisitator und Noviciate, gebildet werden. Martin Lesnière wurde dann (bis 1627) wieder zum Präses gewählt und konnte die Klöster St. Sabin zu Tarbes, St. Clément zu Credone, St. Cornet zu Compiègne und die Abtei Bec mit ihrem Priorate Bonnouvelle zu Rouen in die Reform aufnehmen. Auch die neue Benedictiner-Congregation, welche der heiligmäßige Noel Mars in der Bretagne gegründet hatte, strebte die Aufnahme an und erhielt hierfür 1627 ein päpstliches Decret (Bull. ed. Taur. XIII, 608 sq.). Besonders wichtig war, daß für das Colleg St. Ludwig in Toulouse, welches zur Förderung der Benedictinerreform im J. 1622 war errichtet worden, 1626 ein päpstliches Indult erlangt wurde, wodurch Einkommen und Wirksamkeit desselben bedeutend gewann. Später verlegte man den Sitz dieses